

## Anlage 1

### **Technische Erläuterungen** zur sechsten Planänderung der

# **110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung** **Pkt. Metternich – Niederstedem, Bl. 4225**

**im Abschnitt:**  
**Pkt. Pillig – UA Wengerohr**

**Und Änderung der**  
**220-kV-Höchstspannungsfreileitung Nie-**  
**derstedem – Neuwied, Bl. 2409, auf 110-**  
**kV-Betrieb**

**im Abschnitt:**  
**Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof**

nach § 76 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie Absätze 4 und 5, § 43d EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG RLP

zwecks Zufahrten zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596), Nr. 110 (Bl. 4225), Nr. 120 und Nr. 121 (Bl. 4225); Teilde-  
montage von Mast Nr. 126 (BL 596, DB Energie)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines zum bisherigen Vorhaben / Verfahren .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Anlass der Planänderungen .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Beschreibung des Antragsgegenstands .....</b>	<b>2</b>
<b>3.1. Zufahrten .....</b>	<b>3</b>
<b>3.1.1. Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596) .....</b>	<b>3</b>
<b>3.1.2. Mast Nr. 110 (Bl. 4225) .....</b>	<b>7</b>
<b>3.1.3. Maste Nr. 120 und Nr. 121 (Bl. 4225) .....</b>	<b>11</b>
<b>3.2. Teildemontage Mast Nr. 126 (BL 596, DB) .....</b>	<b>14</b>
<b>4. Immissionen .....</b>	<b>18</b>

## 1. Allgemeines zum bisherigen Vorhaben / Verfahren

Am 29.03.2019 wurde das Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die 110-/380-kV-Freileitung Metternich – Niederstedem, Bl. 4225, hier Genehmigungsabschnitt 2 (GA 2) von Punkt (Pkt.) Pillig – Umspannanlage (UA) Wengerohr, bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) durch die Amprion GmbH, die DB Energie GmbH und die Westnetz GmbH als Vorhabenträgerinnen beantragt. Das Vorhaben erstreckt sich über die im mittleren Norden von Rheinland-Pfalz gelegenen Landkreise Mayen-Koblenz, Cochem-Zell und Bernkastel-Wittlich (s. Abbildung 1).

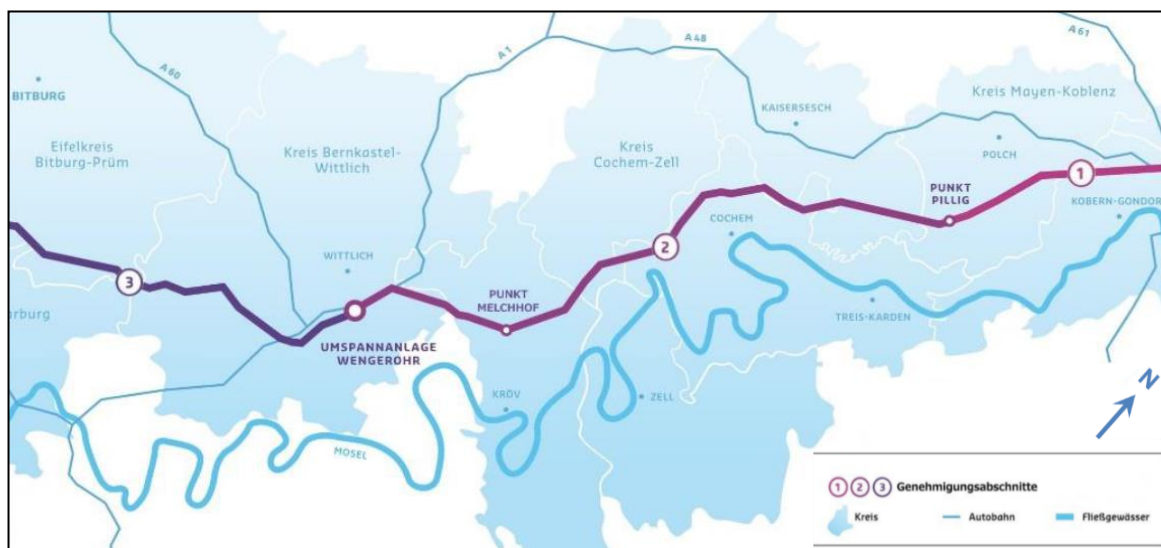


Abbildung 1: Verortung des Genehmigungsabschnitts 2.

Die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen erfolgte vom 05.08.2019 bis zum 04.09.2019. Für die Durchführung des Erörterungstermins ergeben sich aus dem „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)“ erweiterte Möglichkeiten. Aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos einer Präsenzveranstaltung hat die SGD Nord als zuständige Planfeststellungsbehörde von der Möglichkeit einer schriftlichen Online-Konsultation nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht (§§ 1 Nr. 9 und 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG). Die Online-Konsultation wurde in der Zeit vom 23.11.2020 bis 18.12.2020 durchgeführt. Im Zeitraum vom Januar 2021 bis April 2021 wurden drei Planänderungen bei der SGD Nord beantragt. Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben im Abschnitt Pkt. Pillig – Umspannanlage (UA) Wengerohr wurde durch die SGD Nord im September 2021 erlassen. Die Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses erfolgte in der Zeit vom 30.11.2021 bis zum 13.12.2021. Im Februar und im August 2023 wurden eine vierte und fünfte Planänderung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bei der SGD Nord beantragt und im Folgenden genehmigt.

Im Nachgang zur ersten Planänderung (Beantragung im Januar 2021), der zweiten Planänderung (Februar 2021), der dritten Planänderung (April 2021), der vierten Planänderung (Februar 2023) und der fünften Planänderung (August 2023), folgt hiermit die Beantragung der sechsten Planänderung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. An-

tragsgegenstand der ersten Planänderung waren Mastverschiebungen, eine Schutzstreifenausweitung der Bl. 2409, technische Änderungen von Masten, die Aufweitung eines Waldschutzstreifens und die Errichtung eines Freileitungsprovisoriums. Gegenstand der zweiten Planänderung war eine Verschmälerung des Schutzstreifens der Bl. 2409. Die im Rahmen der ersten Planänderung vorgenommenen Schutzstreifenausweitungen konnten mit der Schutzstreifenreduzierung als Gegenstand der zweiten Planänderung verrechnet werden (s. 1. PÄ, Kap. 3, UVP-Bericht (Anlage 1)). Die dritte Planänderung umfasst eine Flurstücksteilung in der Gemarkung Lüxem, die kurz vor Einreichung der Antragsunterlagen erfolgte und in den Unterlagen noch nicht dargestellt wurde. Die vierte Planänderung beinhaltet die Änderung der Westnetz-Systeme von der Auflage eines Einfachseils zur Auflage eines Zweierbündels inklusive Schutzstreifenausweitungen, Änderung der Mastform dreier Masten und Änderung der Phasenlage sowie die Änderung der Phasenlage der DB-Energie-Systeme. Antragsgegenstand der fünften Planänderung waren verschiedene Mastverschiebungen, Anpassungen von Arbeitsräumen, sowie die Anpassung der Zufahrt zu einem Mast der Bl. 4225.

## **2. Anlass der Planänderungen**

In einem bereits laufenden Planfeststellungsverfahren kann es nachträglich zu Anpassungen und Änderungen in den Unterlagen kommen. Diese können sich u. a. im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch die Berücksichtigung vorgebrachter Einwendungen / Stellungnahmen oder durch Abstimmungsgespräche ergeben. Häufig werden beispielsweise Mastverschiebungen von betroffenen Flächeneigentümern angeregt, um der Erschwerung einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entgegenzuwirken. Derartige Anpassungen und Änderungen müssen von der Vorhabenträgerin geprüft und in das Verfahren eingebracht werden. Dazu kann die Planänderung entweder in das laufende Planfeststellungsverfahren integriert und damit vor Planfeststellungsbeschluss eingereicht werden. Oder sie wird nach Planfeststellungsbeschluss, in Form eines Planänderungsverfahrens, eingebracht. Alle privaten Eigentümer sowie Träger öffentlicher Belange, die von einer Änderung in den Planfeststellungsunterlagen betroffen sind, werden informiert und erneut beteiligt.

Gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie Absätze 4 und 5, § 43d EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG RLP ist die Änderung nach Planfeststellungsbeschluss aber vor Fertigstellung des Vorhabens zulässig. Sofern es sich um Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt, kann nach § 76 Abs. 2 VwVfG eine Änderung ohne Planfeststellungsverfahren mit den dort geregelten Verfahrenserleichterungen durchgeführt werden.

## **3. Beschreibung des Antragsgegenstands**

Gegenstand dieses Planänderungsantrags sind die Anpassungen verschiedener Zufahrten zu Masten der Bl. 2409, BL 596 und Bl. 4225 sowie die Teildemontage von Mast Nr. 126 (BL 596, DB Energie). Im Folgenden werden die Planänderungen in ihrem Ausmaß und ihrer Auswirkung, aus technischer sowie umweltfachlicher Sicht, näher erläutert. Eine Visualisierung bestimmter Antragsgegenstände erfolgt durch Ausschnitte aus den entsprechenden Lageplänen, die in Anlage 7 der Antragsunterlagen enthalten sind und in denen mittels verschiedenfarbigen Kennzeichnungen sowohl die bisherige Planung (ocker) als auch die vorgesehenen Planänderungen (grün) dargestellt sind.

Die Umweltauswirkungen der o. g. geplanten Änderungen sind in einem gesonderten Abschnitt zu den jeweiligen technischen Änderungen erläutert. Eine ausführliche Darstellung der Umwelt ist der Anlage 14 des Planfeststellungsantrages zu entnehmen, auf eine Wiederholung wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen verzichtet.

### 3.1. Zufahrten

#### 3.1.1. Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596)

Beschreibung:

Die planfestgestellte Zufahrt zum Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und zum zu demontierenden Mast Nr. 129 (BL 596) führt mehrfach durch das Flussbett der Elz. Masten und Zufahrt liegen innerhalb eines FFH-Gebiets. Die alternativ geplante Zufahrt verläuft lediglich an zwei Furten durch das Flussbett des Elzbaches und liegt ebenfalls innerhalb des FFH-Gebiets.

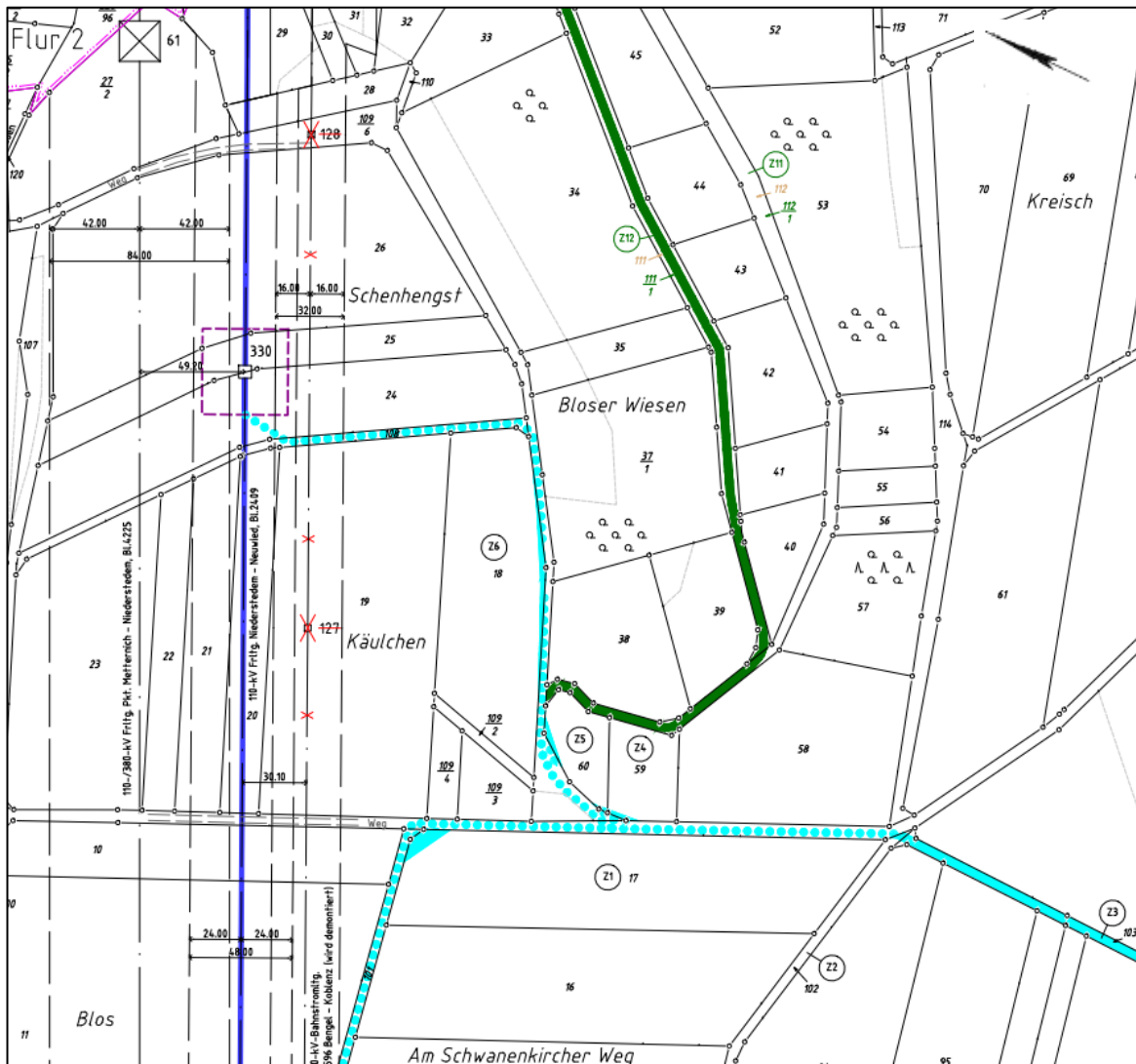


Abbildung 2: Lageplanausschnitt der geplanten Zufahrt zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596).

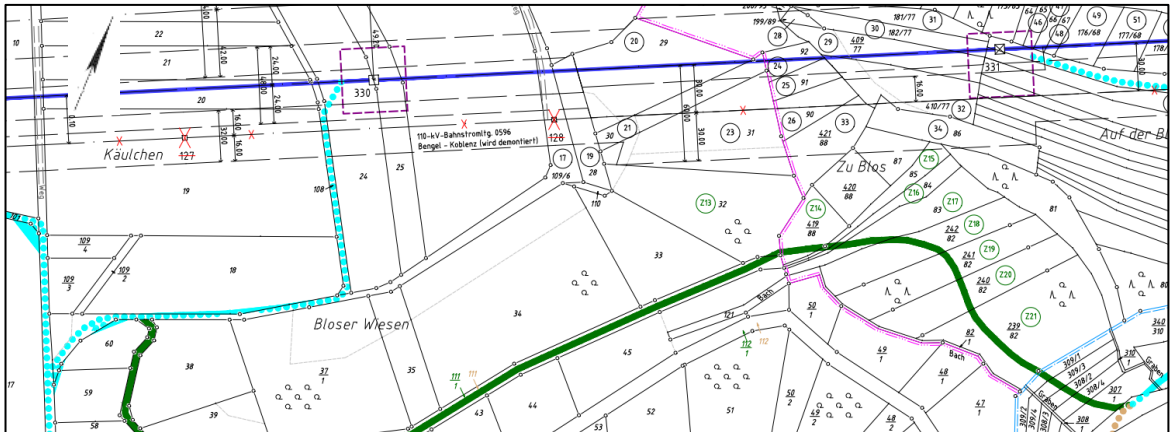


Abbildung 3: Lageplanausschnitt der geplanten Zufahrt zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596).

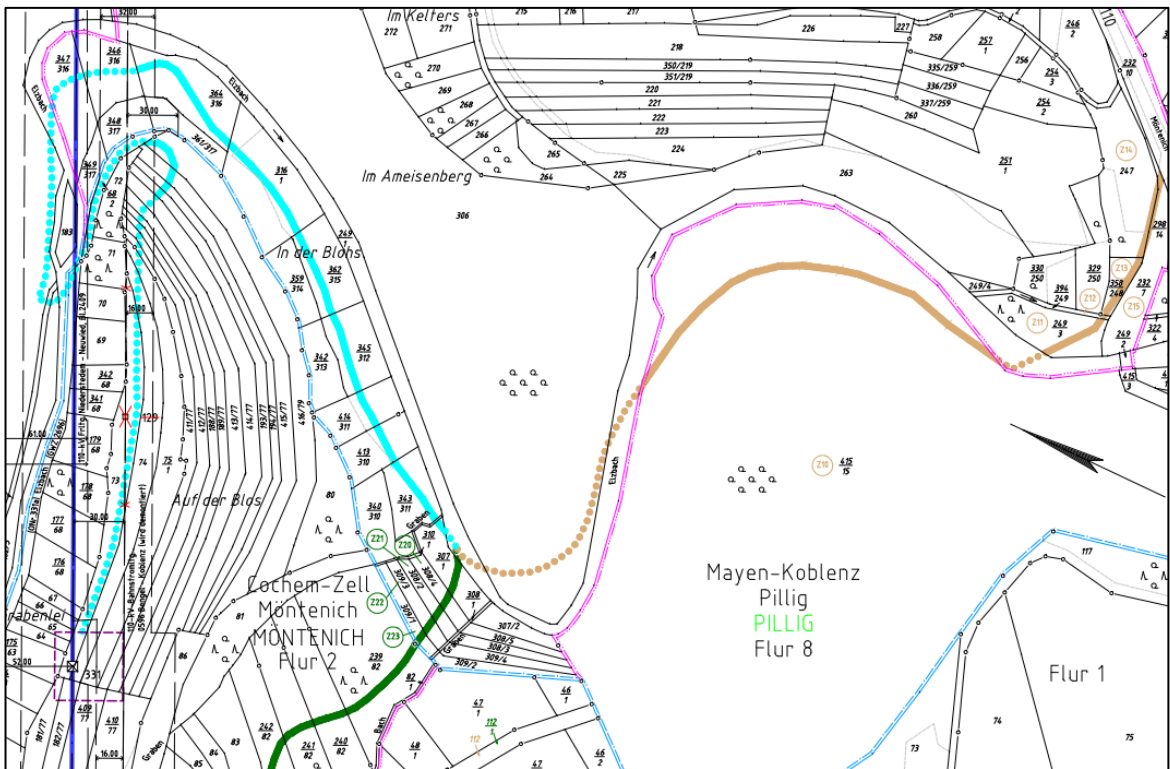


Abbildung 4: Lageplanausschnitt der geplanten Zufahrt zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596).

**Begründung:**

Bei einer Ortsbegehung hat sich gezeigt, dass die planfestgestellte Zufahrt durch Hochwasserereignisse in Teilen nicht mehr nutzbar ist und ohne signifikante Eingriffe in den Vorfluter der Autobahntwässerung nicht wiederhergestellt werden kann. Daher ist aus umwelttechnischer Sicht eine alternative Zufahrt erforderlich.

**Auswirkungen:**

Durch die geplante Zufahrt wird der Wegabschnitt Pymonter Straße bis Elzbach (s. grüne Linie in Abbildung 2 bis Abbildung 4) erstmals in Anspruch genommen. Hierdurch werden

Neubetroffenheiten auf mehreren Flurstücken ausgelöst. Um den Weg für die Nutzung von geländegängigen Fahrzeugen herzurichten, sind geringe Einebnungen der tiefsten Fahrspuren erforderlich.

## **UVP-Bericht**

Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Die temporäre Zufahrt zu den Masten Nr. 331 der Bl. 2409 und Nr. 129 der BL 596 im Elztal ist gemäß Planfeststellungsbeschluss entlang von vorhandenen landwirtschaftlichen Wegen ausgehend von der L 110 zwischen Mönthenich und Pillig mit mehreren Bachdurchfahrten vorgesehen (s. Planfeststellungsunterlagen, Seite 137, Umweltstudie, (Anlage 14.1)). Als Folge des extremen Hochwasserereignisses im Juli 2021 hat sich die Situation im Gewässer aufgrund von Materialabtrag und Anlandungen deutlich verändert und die ursprünglich vorhandenen fünf Bachfurten sind so nicht mehr problemlos befahrbar. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin eine alternative Zufahrt zu den Masten vorgesehen.

Die ursprünglich geplante sowie auch die neue Zufahrt verlaufen innerhalb der folgenden Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (DE-5809-301)
- VSG-Gebiet "Mittel- und Untermosel" (DE-5809-401)
- Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2)
- Elzbach ist als gesetzlich geschütztes Biotop (BT-5709-0197-2006) ausgewiesen

Die parallel zur geplanten Zufahrt verlaufenden beiden Quellbäche sind ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop (BT-5709-0223-2007 und BT-5709-0229-2007) ausgewiesen.



Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

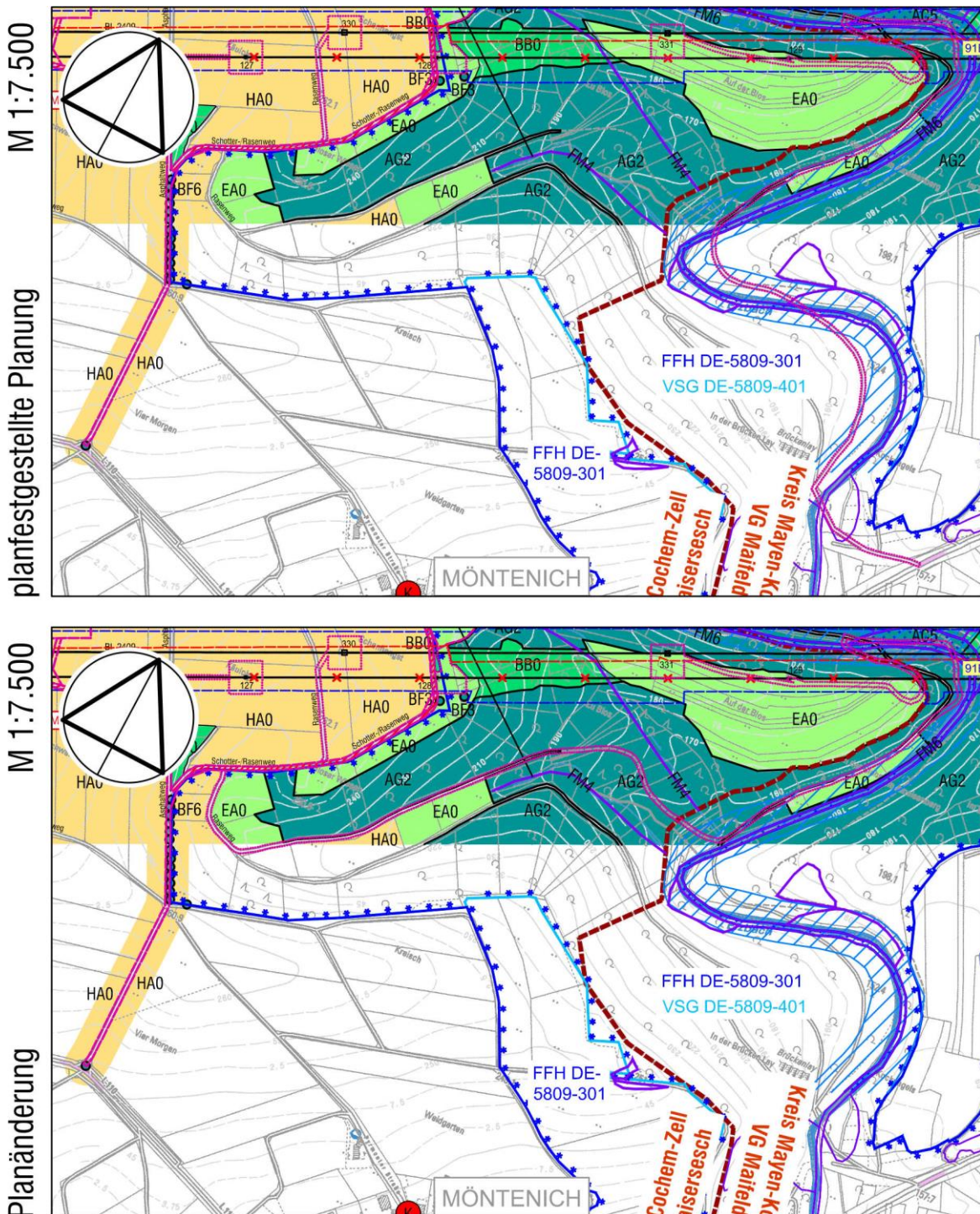


Abbildung 5: Geänderte Zufahrt zu den Masten Nr. 331 der Bl. 2409 und Nr. 129 der Bl. 596 im Elztal, Legende siehe Anhang 1.

Im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermines mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, dem Landesforst RP mit den Forstämtern Koblenz,



Forstrevier Maifeld, Cochem, Forstamtsleitung, Forstrevier Kaisersesch, der Vorhabenträgerin und dem Umweltgutachter (Büro LANDSCHAFT!) wurde in der Örtlichkeit eine alternative Zufahrt festgelegt.

Diese alternative Zufahrt sieht eine Benutzung des vorhandenen, teilweise durch Sukzession und umgekippte Bäume nicht mehr funktionsfähigen Weges von der Pyrmonter Straße aus in Richtung Elzbach vor. Nach der Begehung des Weges bestehen keine naturschutzfachlichen und forstlichen Bedenken, diesen soweit wieder nutzbar zu machen, dass er mit geländegängigen Fahrzeugen (Typ Unimog) befahrbar wird. Dem Herstellen eines ausreichenden Lichttraumprofils durch Rückschnitt von begleitenden Gehölzen oder der Räumung von umgestürzten Bäumen wird zugestimmt. In den Bereichen, wo tiefe Fahrspuren vorhanden sind, können diese eingeebnet werden. Ein Eintrag von Fremdmaterial wie z. B. Schotter ist hierbei zu unterlassen. Im Weiteren folgt die Zufahrt vom Elzbach bis zu den Mastbaustellen dem planfestgestellten Verlauf. Hierdurch reduziert sich die Befahrung des Elzbaches von ursprünglich fünf Durchfahrten auf dann nur noch zwei Durchfahrten.

Die zusätzlich durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen (siehe Anhang 2 und 3) kommen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Wege und die Geringfügigkeit der Maßnahme, nicht von einer erheblichen nachteiligen Auswirkung für die Schutzgebieten auszugehen ist.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung der Zufahrt zu den Masten Nr. 331 der Bl. 2409 und Nr. 129 der BL 596 im Elztal nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber der Planfeststellung vom September 2021 auszugehen.

### **3.1.2. Mast Nr. 110 (Bl. 4225)**

Beschreibung:

Die planfestgestellte Zufahrt zu dem geplanten Mast Nr. 110 (Bl. 4225) verläuft durch die Ortsgemeinde Faid und führt über die Straße „Im Wiesengrund“ aus der Ortslage heraus in südliche Richtung über Wirtschaftswege. Die geplante Zufahrt verläuft aus östlicher Richtung kommend, abgehend vom „Dohrer Weg“, über einen Wirtschaftsweg.

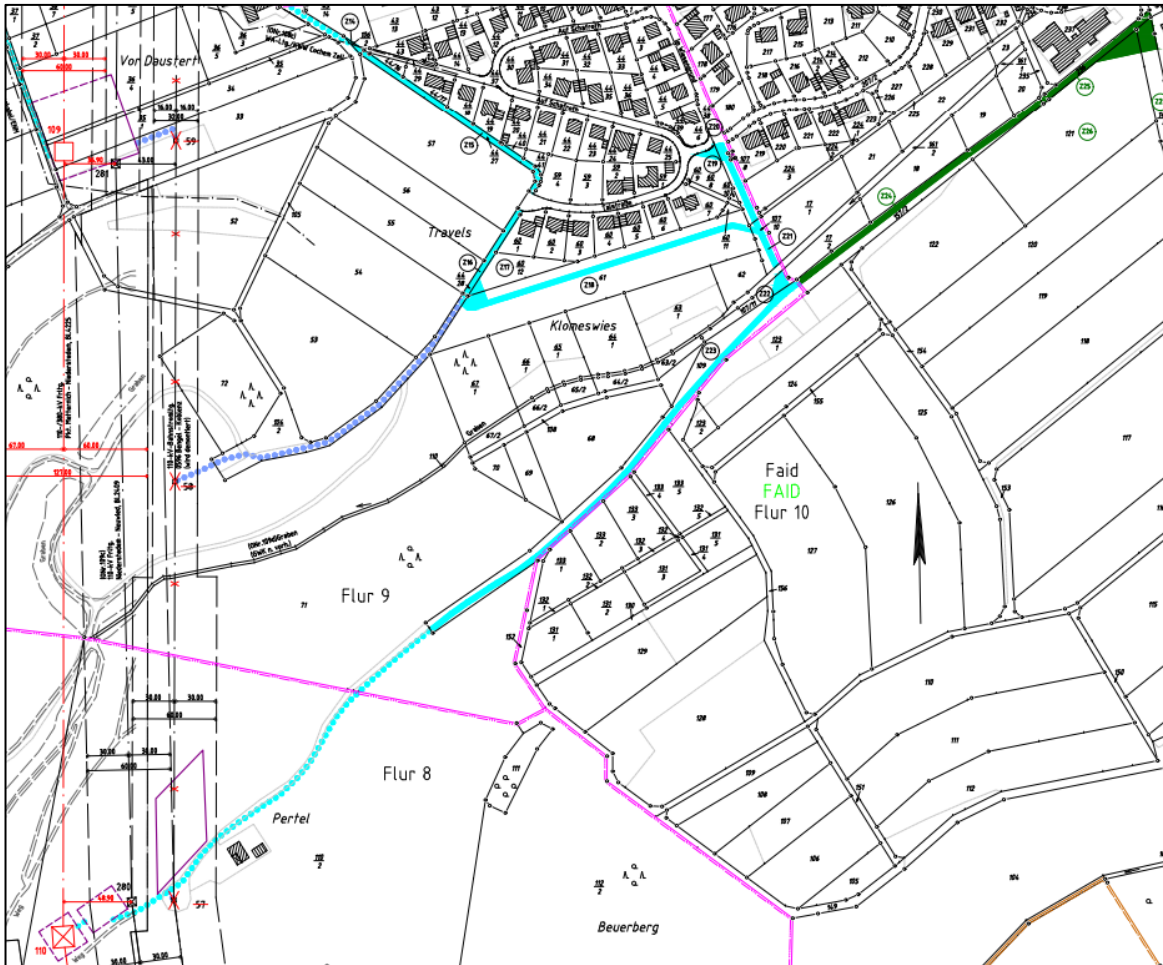


Abbildung 6: Lageplanausschnitt der geplanten Zufahrt zu Mast Nr. 110 (Bl. 4225).

**Begründung:**

Da in den vergangenen Jahren Wohnhäuser errichtet wurden, ist die planfestgestellte Zufahrt abgehend der Straße "Im Wiesengrund" nicht mehr oder nur unter sehr hohem Aufwand für große Baufahrzeuge nutzbar.

**Auswirkungen:**

Für die geplante Wegenutzung mit entsprechenden Baufahrzeugen wird der vorhandene Schotterweg (Wirtschaftsweg) inklusive temporärer Schleppkurve südlich der Ortslage, abgehend vom „Dohrer Weg“, ausgebessert. Durch die neue Zufahrt werden Neubetroffenheiten mehrerer Flurstücke ausgelöst.

**UVP-Bericht**

**Beschreibung aus Sicht der Umwelt:**

Die dauerhafte Zufahrt zum Mast Nr. 110 der Bl. 4225 in Faid verläuft gemäß Planfeststellungsbeschluss durch die bebaute Ortslage und führt über die Straße "Im Wiesengrund" aus der Ortslage heraus in südliche Richtung über Wirtschaftswege. Da in den vergangenen Jahren ein Wohnhaus an der Kreuzung "Talstraße / Im Wiesengrund" errichtet wurde, ist die als Zufahrt planfestgestellte Durchfahrt abgehend von der Straße "Im Wiesengrund"

mit den entsprechenden Baufahrzeugen nicht mehr möglich, da eine für den Materialtransport vorgesehene Schleppkurve nicht mehr hergestellt werden kann. Aus diesem Grund wird die geplante Zufahrt aus östlicher Richtung kommend, abgehend vom "Dohrer Weg", über einen geschotterten Wirtschaftsweg erfolgen. Hierdurch wird die bebaute Ortslage vom Baustellenverkehr entlastet.

Die ursprünglich geplante sowie auch die neue Zufahrt verlaufen innerhalb der folgenden Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2)
- Abgegrenztes Wasserschutzgebiet, Quellfassung im Ellerbachtal, Zone 3

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

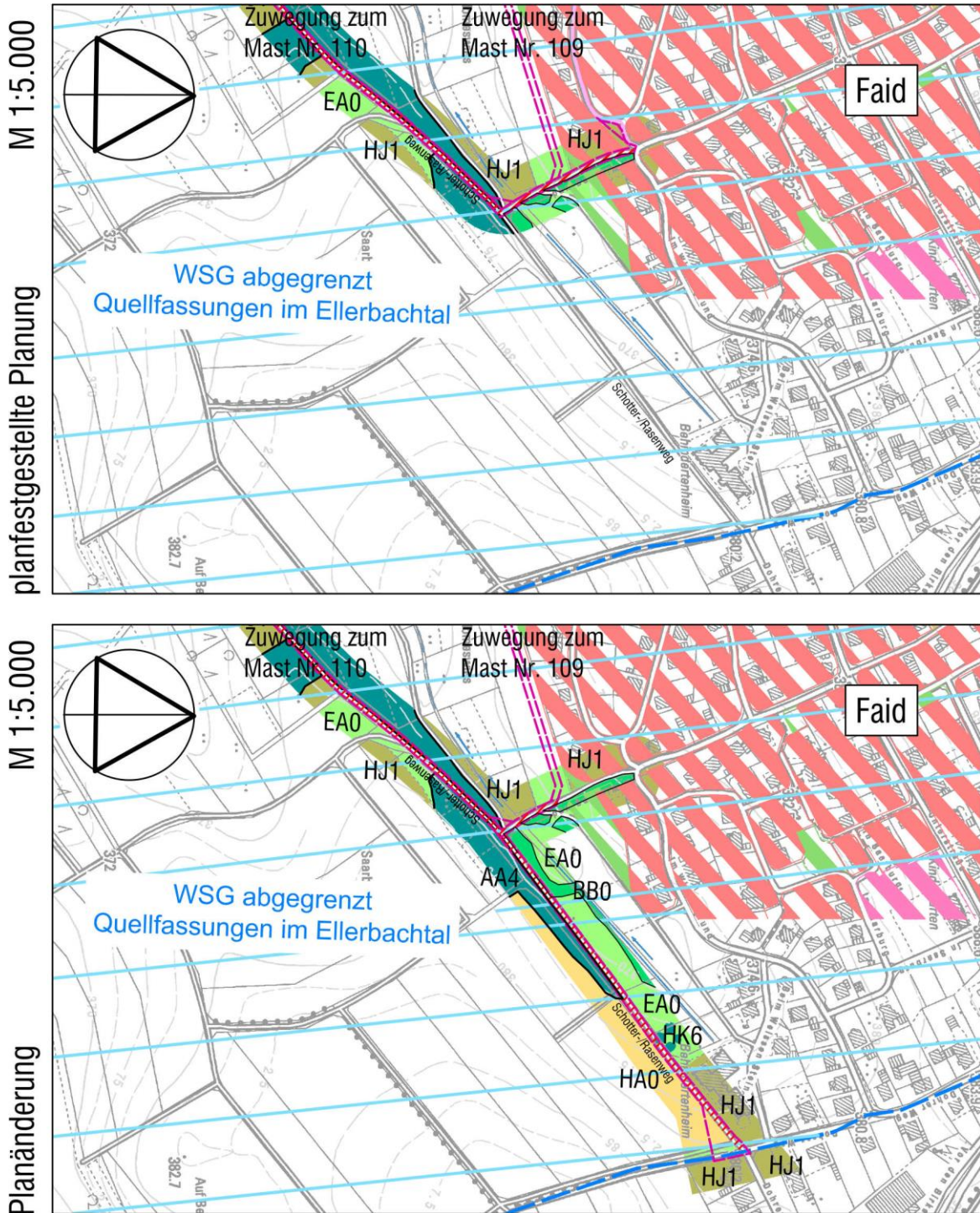


Abbildung 7: Geänderte Zufahrt zum Mast Nr. 110 der Bl. 4225, Legende siehe Anhang 1.

Diese alternative Zufahrt sieht eine Benutzung eines vorhandenen geschotterten landwirtschaftlichen Weges vor. Im Rahmen der Baumaßnahme wird der ausreichend breite Weg (3,5 m) ausgebessert. Während der Baumaßnahme werden die Kurvenradien im An-



schlussbereich an den Dohrer Weg temporär aufgeweitet. Im Vergleich zur bisherigen Planung kommt es nicht mehr zu einem dauerhaften Wegeausbau eines Schotter-/Rasenweges auf einer Fläche von ca. 242 m<sup>2</sup>, sondern ein anderer Schotter-/Rasenweg wird auf einer Fläche von ca. 1.120 m<sup>2</sup> durch den Einbau von Schotter teilversiegelt. Die teilversiegelte Wegefläche erhöht sich somit um 878 m<sup>2</sup>.

### Ökologische Bilanz:

Tabelle 1: Ökologische Bilanzierung für den Mast Nr. 110 nach der im Planfeststellungsantrag verwendeten numerischen Bewertungsmethode (Entwurf der Bundeskompensationsverordnung aus 2019).

Wegeabschnitt	Länge in m	Umschreibung (Code gem. Anl. 2 BKompV)	Bestand				Planung				ökol. Defizit	
			Breite in m	Fläche in qm	Biotopewert	Gesamtwert	Umschreibung gem. Anl. 2 BKompV)	(Code	Breite in m	Fläche in qm		Biotopewert
Mast 110	-69	Schotter (XV.1.3)	1,0	-69	3	-207	Schotter (XV.1.3)	3,5	-242	3	-726	-1.384
Mast 57 Demon		Rasen (XV.2.4)	2,5	-173	11	-1.903					0	
planfestgestellt Planung entfällt												
						-2.110						-726
Mast 110	320	Schotter (XV.1.3)	1,0	320	3	960	Schotter (XV.1.3)	3,5	1.120	3	3.360	6.400
Mast 57 Demon		Rasen (XV.2.4)	2,5	800	11	8.800					0	
neue Planung durch 6. Planänderung												
						9.760						3.360
												5.016

### Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

### Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung der Zufahrt zum Mast Nr. 110 der Bl. 4225 von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber der Planfeststellung vom September 2021 auszugehen. Das ökologische Defizit in Höhe von 5.016 Einheiten ist zu kompensieren.

### 3.1.3. Maste Nr. 120 und Nr. 121 (Bl. 4225)

#### Beschreibung:

Die planfestgestellte Zufahrt zu den geplanten Masten Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 4225 verläuft über eine Grünlandfläche, die aktuell durch den Neubau einer Anlage zur Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien bebaut wird. Alternativ soll ein vorhandener Weg als geplante Zufahrt genutzt und ausgebaut werden (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Sowohl die Fläche mit der bisher geplanten Zufahrt als auch der vorhandene Weg, der kein separates Flurstück darstellt, befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Bremm.



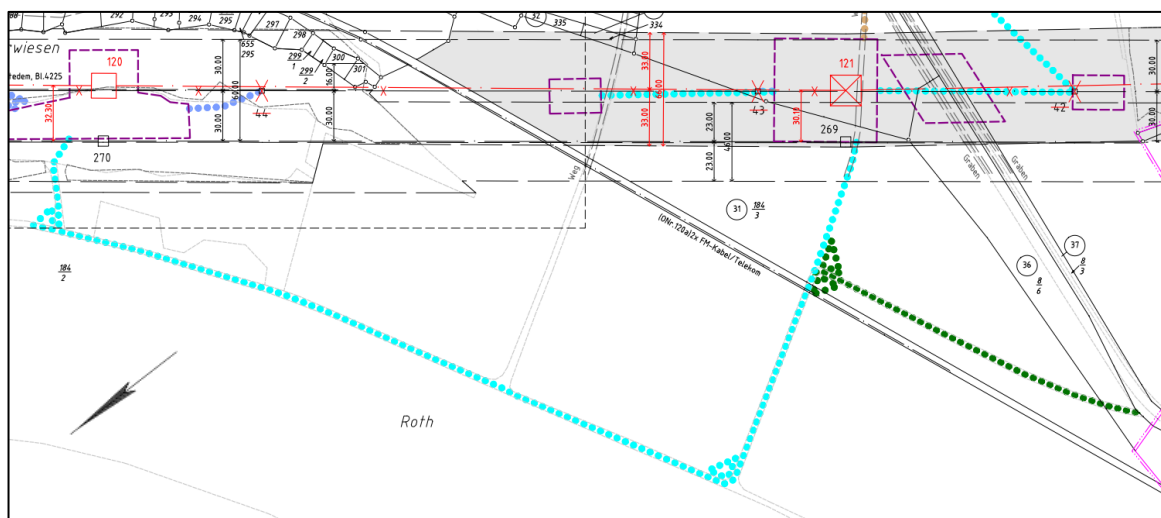


Abbildung 8: Lageplanausschnitt der geplanten Zufahrt zu den Masten Nr. 120 und Nr. 121 (Bl. 4225).

**Begründung:**

Die planfestgestellte Zufahrt ist durch eine im Bau befindliche Anlage der Enerparc Solar für einen geplanten Netzanschluss aktuell nicht nutzbar. Als Alternative bietet sich ein bereits in der Örtlichkeit vorhandener Weg an.

**Auswirkungen:**

Für die Wegenutzung mit entsprechenden Baufahrzeugen ist ein Wegeausbau erforderlich. Maststandorte und Arbeitsflächen verbleiben weiterhin auf den bisher betroffenen Flurstücken. Es kommt zu einer Mehrbetroffenheit des Flurstücks 184/3, Flur 6, OG Bremm.

**UVP-Bericht**

**Beschreibung aus Sicht der Umwelt:**

Die dauerhafte Zufahrt zu den Masten Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 4225 nördlich von Beuren ist gemäß Planfeststellungsbeschluss als Abzweig von der L 106 über eine Grünlandfläche geplant, die aktuell durch den Neubau einer Anlage zur Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien bebaut wird. Alternativ soll ein weiter westlich gelegener vorhandener Erd-/Rasenweg für die Erschließung durch den Baustellenverkehr zu den Masten Nr. 120 und 121 genutzt und ausgebaut werden.

Die ursprünglich geplante sowie die neue Zufahrt verlaufen innerhalb des folgenden Schutzgebietes:

- Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2)

Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

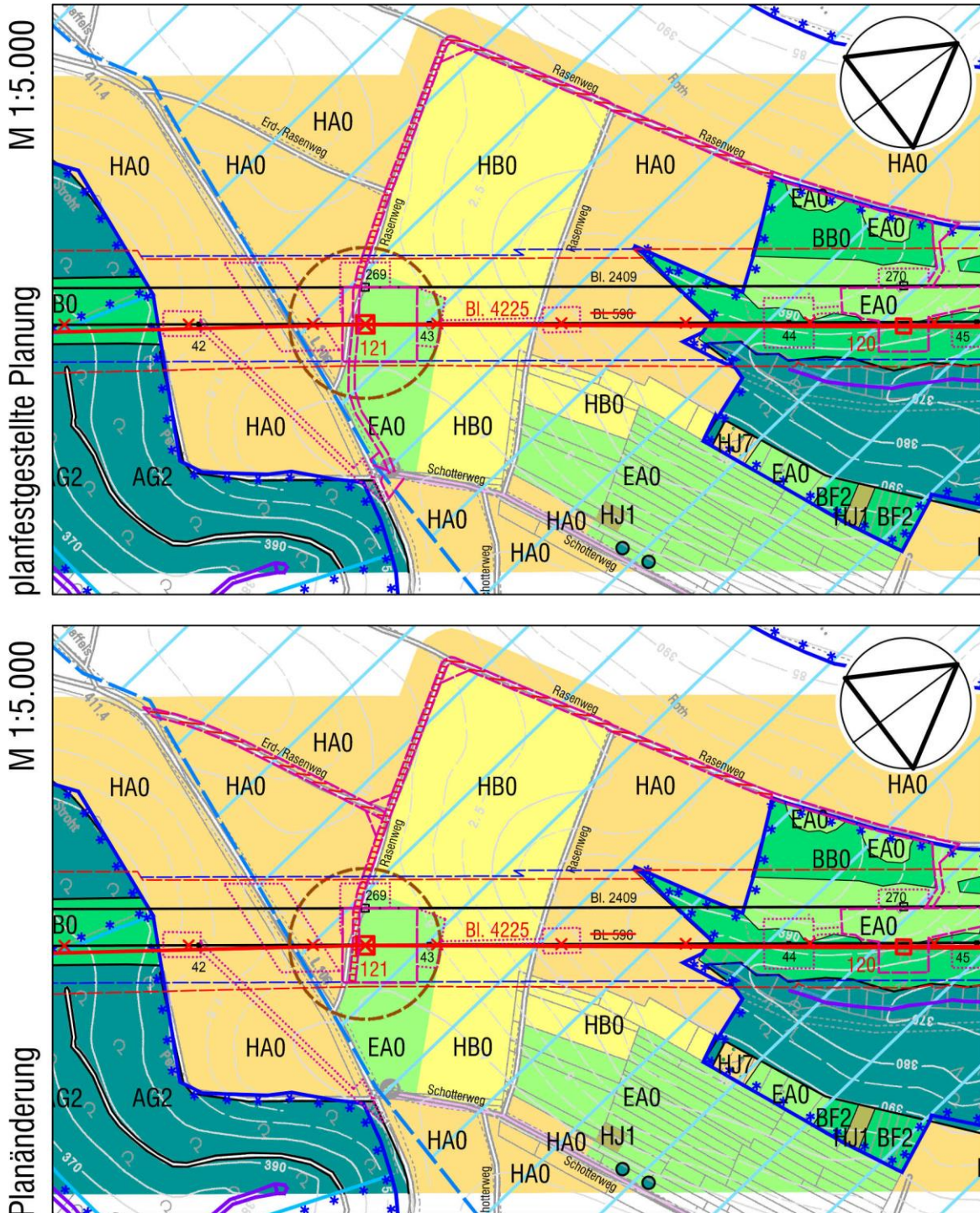


Abbildung 9: Geänderte Zufahrt zum Mast Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 4225, Legende siehe Anhang 1.

Die alternative Zufahrt sieht eine Benutzung des vorhandenen Erd-/Rasenweges von der L 106 zwischen Beuren und Bremm vor. Im Rahmen der Baumaßnahme wird der Weg dauerhaft auf eine Breite von 3,5 m ausgebaut werden. Im Vergleich zur bisherigen Pla-

nung kommt es nicht mehr zu einer temporären Inanspruchnahme von ca. 336 m<sup>2</sup> Grünland durch einen Plattenweg, sondern ein vorhandener Weg wird auf einer Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup> durch den Einbau von Schotter teilversiegelt.

**Ökologische Bilanz:**

*Tabelle 2: Ökologische Bilanzierung für die Masten Nr. 120 und Nr. 121 nach der im Planfeststellungsantrag verwendeten numerischen Bewertungsmethode (Entwurf der Bundeskompensationsverordnung aus 2019).*

Wegeabschnitt	Länge in m	Umschreibung (Code gem. Anl. 2 BKompV)	Bestand				Planung				ökol. Defizit	
			Breite in m	Fläche in qm	Biotopwert	Gesamtwert	Umschreibung gem. Anl. 2 BKompV)	(Code	Breite in m	Fläche in qm		Biotopwert
Mast 120 + 121 Mast 43 Demon planfestgestellt Planung entfällt		Grünland (GT.9.1) 125 m	3,5	0	8	0	Grünland (GT.9.1) Platten	3,5	0	8	0	0
Mast 120 + 121 Mast 43 Demon neue Planung durch 6. Planänderung	120	Schotter (XV.1.3) Rasen (XV.2.4)	1,0 2,5	120 300	3 11	360 3.300	Schotter (XV.1.3)	3,5	420	3	1.260 0	2.400
											2.400	

**Kumulierende Wirkungen:**

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

**Fazit:**

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung der Zufahrt zu den Masten Nr. 120 und Nr. 121 der Bl. 4225 von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber der Planfeststellung vom September 2021 auszugehen. Das ökologische Defizit in Höhe von 2.400 Einheiten ist zu kompensieren.

**3.2. Teildemontage Mast Nr. 126 (BL 596, DB)**

**Beschreibung:**

Ursprünglich sollte der Mast Nr. 126 der BL 596, DB Energie, vollständig demontiert werden und der 110-kV-Stromkreis auf der Bl. 0771 direkt von Mast Nr. 26 auf Mast Nr. 329 der Bl. 2409 geführt werden. Abweichend zur planfestgestellten vollständigen Demontage, soll der Mast lediglich im Bereich der oberen drei Traversen demontiert und die unterste Traverse erhalten bleiben.

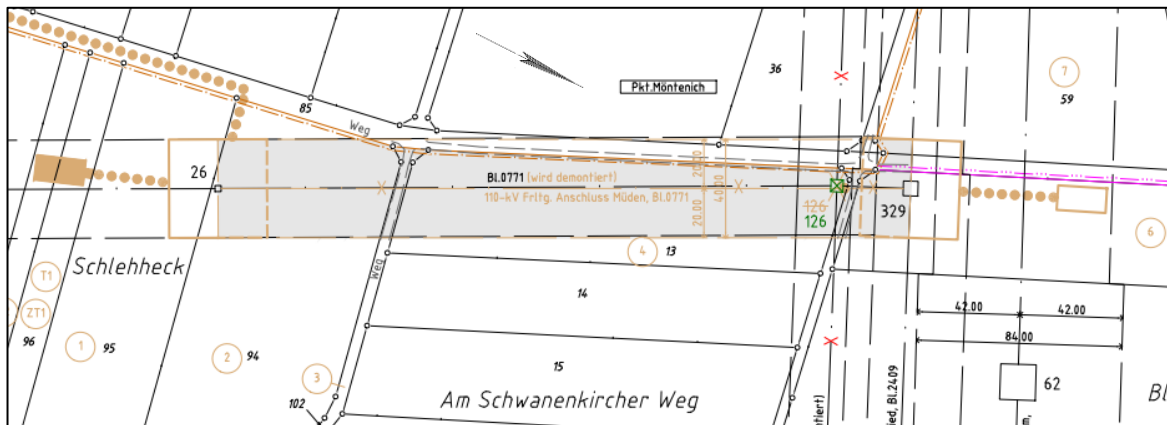


Abbildung 10: Lageplanausschnitt der geplanten Teildemontage des Mastes Nr. 126 (BL 596, DB), Legende siehe Anhang 1.



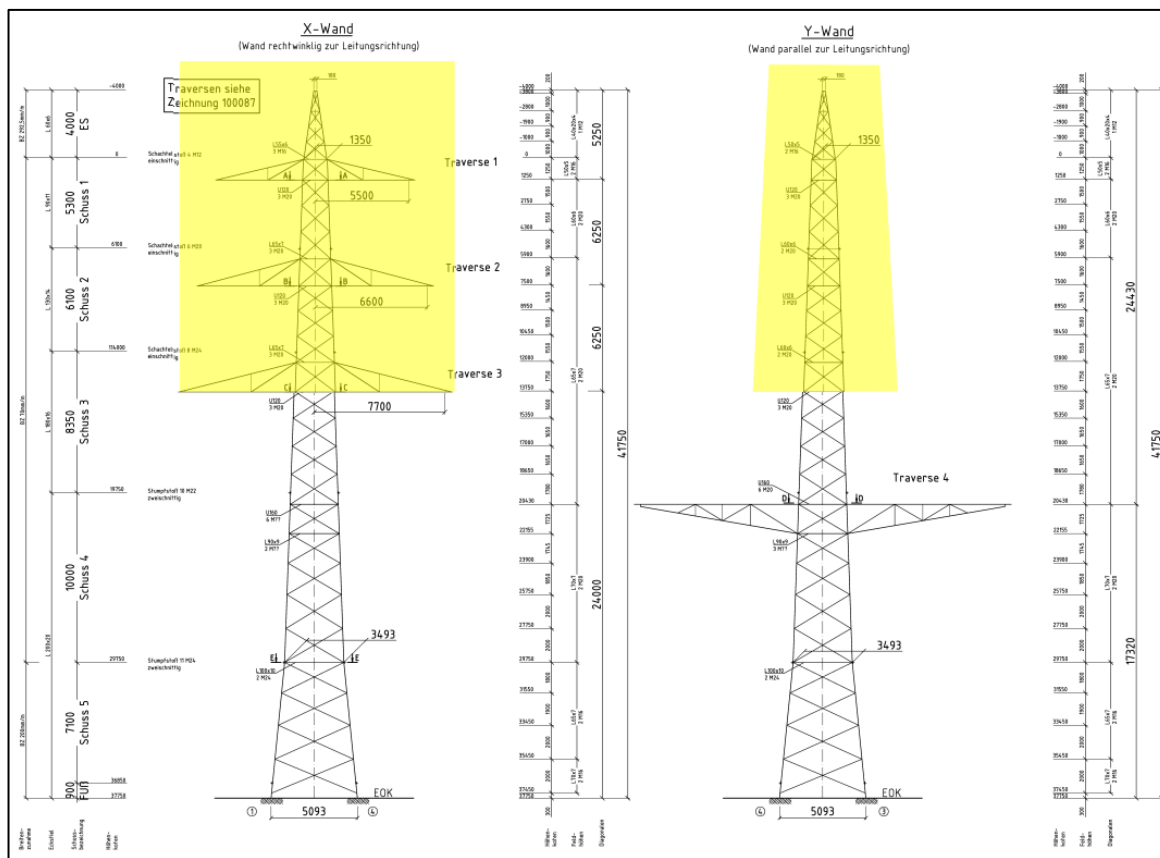


Abbildung 11: Schematische Darstellung der geplanten Teildemontage des Mastes Nr. 126 (BL 596, DB).

### Begründung:

Die unterste Traverse soll erhalten bleiben, da das System der Westnetz (Bl. 0771) nicht, wie planfestgestellt, direkt von Mast Nr. 26 auf Mast Nr. 326 der Bl. 2409 geführt werden kann. Stattdessen muss die Führung des Stromkreises über die untere Traverse des Mastes Nr. 126 der BL 596 erhalten bleiben, da das Spannungsfeld sonst zu lang würde. Die erhöhte statische Belastung des Anschlussmastes Nr. 26 der Bl. 0771, Westnetz, wäre ohne die zusätzliche Führung über die unterste Traverse des Mastes Nr. 126 der BL 596 selbst nach einer Sanierungsmaßnahme unzulässig.

### Auswirkungen:

Aufgrund dessen, dass der Mast Nr. 126 bis zur ersten Traverse bestehen bleiben soll, ist eine Anpassung der Ersatzzahlungen für das Landschaftsbild in Form einer Erhöhung erforderlich. Maststandort und Arbeitsfläche verbleiben weiterhin auf dem bisher betroffenen Flurstück. Es erfolgt keine Neuinanspruchnahme von Flurstücken.

### UVP-Bericht

#### Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss sollte der Mast Nr. 126 der BL 596 am Pkt. Mönthenich vollständig entfallen. Im Rahmen der statischen Überprüfung der benachbarten Maste hat sich gezeigt, dass ein Verzicht auf den Mast durch die Vergrößerung des Spannungsfeldes um ca. 30 m vom Mast Nr. 329 der Bl. 2409 zum Mast Nr. 26 der Bl. 0771 nicht möglich ist. Aus diesem Grund soll der Mast Nr. 126 der BL 596 um ca. 24 m gekürzt werden, um

weiterhin den Stromkreis zwischen den vorgenannten Masten auf der unteren Traverse aufzunehmen. In der vorstehenden Abbildung (Abbildung 121) ist der entfallende Mastteil gelb hinterlegt.

Die 110-kV-Anbindung vom Mast Nr. 329 der Bl. 2409 zum Mast Nr. 126 der BL 596 bzw. Bl. 0771 an der unteren Traverse vier am Pkt. Mönthenich wird baulich nicht verändert und daher ergeben sich auch keine Veränderungen des Schutzstreifens.

Die von der Planänderung betroffenen Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (07-LSG-71-2). Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht betroffen.



Zusätzliche Auswirkungen aus Sicht der Umwelt:

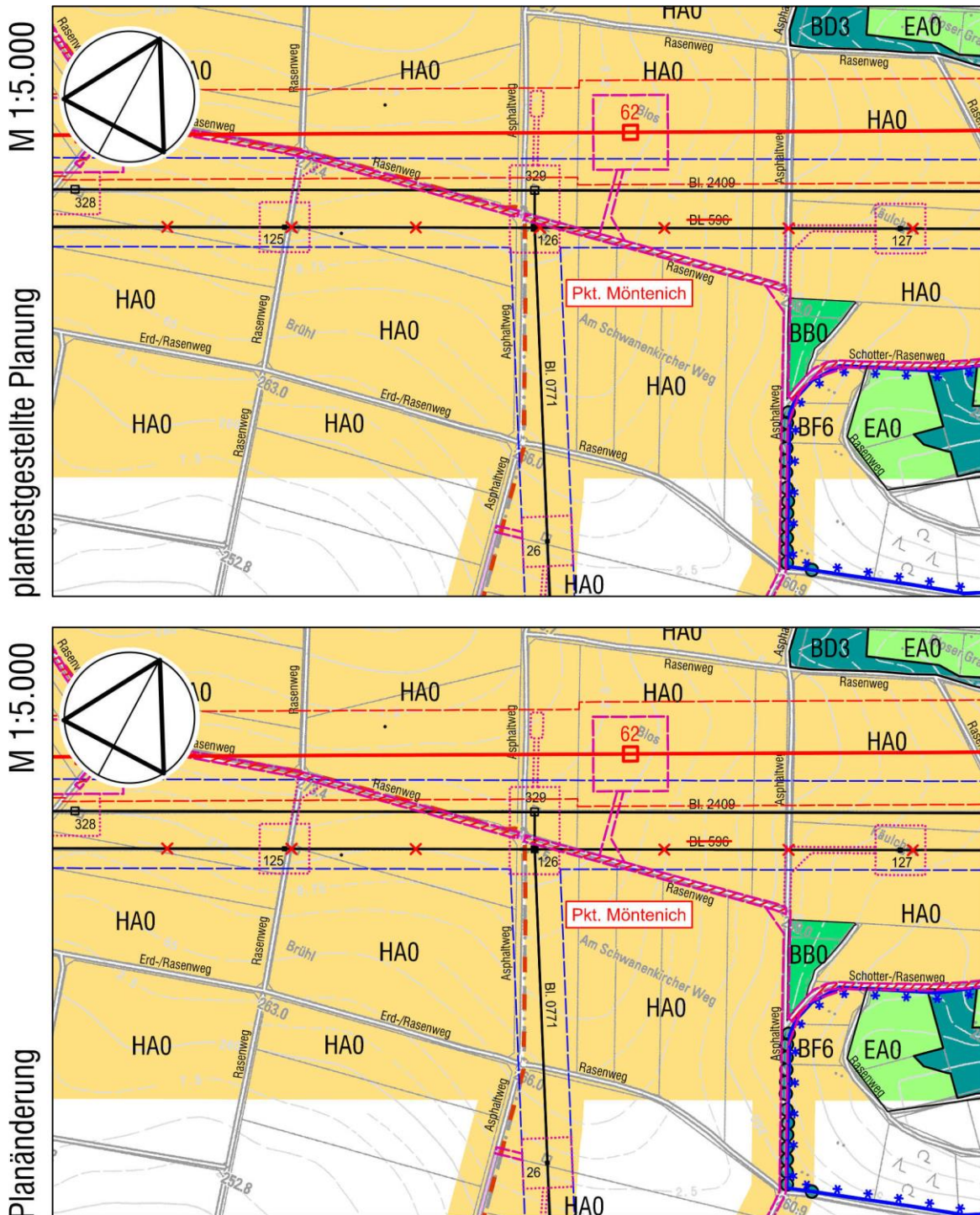


Abbildung 12: Biotoptypen am zu erhaltenden Mast Nr. 126 (BL 596, DB), Legende siehe Anhang 1.

Durch den Erhalt des gekürzten Mastes Nr. 126 ergeben sich keine Veränderungen am vorhandenen Schutzstreifen im Vergleich zur planfestgestellten Planung.

Da das vorhandene Stufenfundament nicht zurückgebaut wird, verbleibt eine Versiegelung an der Oberfläche von ca. 2 m<sup>2</sup>. Somit erhöht sich im Vorhaben die zusätzliche Flächenversiegelung von 602 m<sup>2</sup> auf 604 m<sup>2</sup>. Aufgrund der Geringfügigkeit der zusätzlichen Versiegelung im Vergleich zum Gesamtvorhaben ergeben sich keine erheblich zusätzlichen Eingriffe.

Der Erhalt des gekürzten Mastes Nr. 126 der BL 596 reduziert die bei der Berechnung der Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild gemäß Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018 für den Naturraum Osteifel in Ansatz gebrachte Minimierung der Leitungsdemontagen. Die Berechnung für den Naturraum Osteifel wurde entsprechend angepasst. Die Ersatzzahlung erhöht sich unter Berücksichtigung der Höhenänderungen am Mast (20,68 m) um 8.409,17 € (437,24 €/m \* 20,68 m abzgl. Vorbelastung von 7 %).

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch den oben beschriebenen Erhalt des gekürzten Mastes Nr. 126 der BL. 596 am Pkt. Mönthenich nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber der Planfeststellung vom September 2021 auszugehen.

Fazit Ersatzzahlung für das Landschaftsbild für 6. Planänderung

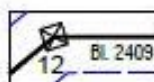
Die zu leistende Ersatzzahlung für den Naturraum Osteifel erhöht sich auf 1.274.359,29 € (s. Anhang 4 (Anlage 14.7.2, Stand: 30.06.2023) sowie 4. PÄ, Anlage 1).

#### **4. Immissionen**

Mit den in den Kapiteln 3.1 und 3.2 beschriebenen Maßnahmen dieses Planänderungsantrags (Anpassungen der Zufahrten zu den Masten Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596, DB), den Masten Nr. 110, 120 und 121 (Bl. 4225) sowie der Teildemontage von Mast Nr. 126 (BL 596, DB)) sind keine Verschlechterungen in Hinblick auf die Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) verbunden. Im Bereich der Teildemontage des Mast Nr. 126 am Pkt. Mönthenich der Bahnstromleitung BL 596 sind keine maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV vorhanden. Auch finden sich im näheren Umfeld keine Wohnnutzungen die hinsichtlich der TA Lärm zu prüfen wären. Die Maßnahmen zur Anpassung von Zufahrten zu Masten haben keine immissionsschutzseitigen Auswirkungen und sind daher im Sinne des Immissionsschutzes nicht zu betrachten. Insgesamt kann festgehalten werden, dass alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für elektrische und magnetische Felder und Geräusche von Freileitungen sicher eingehalten werden.

Legende Planausschnitte gemäß Anlage 14.3 - Bestands-, Konflikt und Maßnahmen zum Planfeststellungsantrag aus 2019

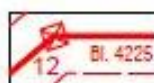
## LEGENDE



vorh. Leitung mit Mast, Mast-Nr., Schutzstreifen, Bezeichnung (Bauleit-Nr.)



entfallende Leitung mit Mast, Mast-Nr., Schutzstreifen, Bez. (Bauleit-Nr.)



gepl. Leitung mit Mast, Mast-Nr., Schutzstreifen, Bezeichnung (Bauleit-Nr.)



gepl. Freileitungsprovisorium mit Mast, Mast-Nr., Schutzstreifen

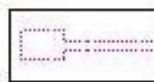


Zuwegung über vorhandene Straßen und Wege



temporäre Inanspruchnahme unbefestigter Flächen

- Zuwegungen mit Schmiegen
- Arbeitsflächen für Neubau, Freileitungsprovisorium und Baueinsatzkabel



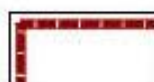
temporäre kurz andauernde Inanspruchnahme unbefestigter Flächen

- Zuwegungen und Arbeitsbereiche für die Demontage bzw. Umbeseilung
- Aufstellflächen für Seilzugmaschine
- Flächen für Seilzuggerüst



Biotopverlust mit dauerhafter Inanspruchnahme

### GRENZEN DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN



Stadtgrenze / Grenze der Verbandsgemeinde



Grenze der Ortsgemeinde

### SCHUTZGEBIETE



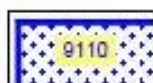
Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet



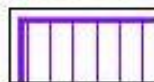
Natura 2000-Gebiet Flora-Fauna-Habitat-Gebiet



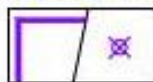
Naturwaldreservat (NWR)



FFH-Lebensraumtyp mit Code



Gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG



Gesetzlich geschütztes Biotop linienhaft oder punktuell





Landschaftsschutzgebiet



Naturdenkmal



Überschwemmungsgebiet  
gem. §§88 ff. LWG



Kulturdenkmal



WSG - Zone III



Wasserschutzgebiet  
mit Rechtsverordnung



WSG - Zone IIIA



Wasserschutzgebiet  
technisch abgegrenzt



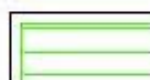
WSG - Zone II



Wasserschutzgebiet  
im Verfahren



WSG - Zone I



Ausgleichsmaßnahmen  
LBM Trier - L 53

### SONSTIGE FLÄCHEN



Altlasten- und Altlasten-  
verdachtsflächen



archäologischer  
Konfliktbereich

### BIOTOPTYPEN (Bezeichnung auf Basis der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz)



#### Gesteinsbiotope

GA2 Natürliche Felswand, Silikaffels



#### Wald, waldartiger Bereich (Höhe > 8 m)

AA0 Buchenwald	AJ1 Fichtenmischwald mit einheimischen Laubbäumen
AA1 Eichen-Buchenwald	AJ3 Fichtenmischwald mit Nadelhölzern
AA2 Buchenwald mit Edellaubbäumen	AJ4 Fichtenmischwald mit Laub- und Nadelhölzern
AA4 Buchenmischwald mit Nadelhölzern	AQ0 Hainbuchenwald
AB0 Eichenwald	AQ1 Eichen-Hainbuchenwald
AB6 wärmeliebender Eichenwald	AQ3 Eichen-Hainbuchenwald, trocken
AC5 bachbegleitender Erlenwald	AR2 Ahorn-Schlucht bzw. Hangschluchtwald
AD0 Birkenwald	BD3 Gehölzstreifen
AJ0 Fichtenwald	
AG2 Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten	
AV0 Waldrand	



#### Kleingehölze (Höhe < 8 m)

AT0 Schlagflur	BB7 Felsengebüsch
AU0 Aufforstung	BD0 Hecke
BB0 Gebüsch	BD2 Strauchhecke, ebenerdig
BB1 Gebüschstreifen	BD5 Schnitthecke
BB3 stark verbuschte Grünlandbrache	BE0 Ufergehölz



### Bäume

BB2	Einzelstrauch	BF5	Obstbaumgruppe
BF1	Baumreihe	BF6	Obstbaumreihe
BF2	Baumgruppe	BG1	Kopfbaumreihe
BF3	Einzelbaum	BG2	Kopfbaumgruppe
BF4	Obstbaum	BG3	Kopfbaum



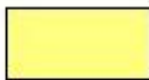
### Grünland

BL1	starkes Totholz stehend	HK1	Streuobstgarten
BF5	Obstbaumgruppe	HK2	Streuobstwiese
DC0	Silikattrockenrasen	HK3	Streuobstweide
EA0	Fettwiese	HK4	Erwerbsobstanlage
ED0	Magerwiese	HK6	Extensivobstanlage
EB0	Fettweide	HM4	Rasen
FS0	Rückhaltebecken	HU0	Sport- und Erholungsanlage
HC3	Straßenrand	HU3	Sportrasen
HC4	Verkehrsrasenfläche		



### ackerbaulich geprägte Biotope

HA0	Acker	HJ6	Baumschule
		HJ7	Weihnachtsbaumkultur



### Brache, Wildkrautfluren

EE0	Grünlandbrache	HM0	Grünanlage
EE5	gering bis mäßig verbuschte Grünlandbrache	HW5	Brachflächen der Gewerbegebiete
HB0	Ackerbrache	LB1	feuchte Hochstaudenflur
HK9	Streuobstbrache	LB2	trockene Hochstaudenflur
		LB3	Neophytenflur



### Gewässer

FA0	See	FM4	Quellbach
FN3	Graben mit extensiver Pflege	FM6	Mittelgebirgsbach



### Röhricht

CD1	Rasen-Großseggenried	CF0	Röhrichtbestand
-----	----------------------	-----	-----------------



### Siedlungsbereich (z.B. Bebauung, Gärten, Sportplätze, Friedhöfe)

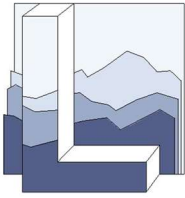
HJ1	Bebauung mit Ziergarten	HR1	alter Friedhof
HJ2	Nutzgarten	HR2	junger Friedhof



### stark anthropogen überformte Fläche

HD9	Brachflächen der Gleisanlagen	HT3	Lagerplatz unversiegelt
HT1	Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad	HT4	Lagerplatz, versiegelt
		WB8	Bauschutt





## **110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Anhang 2 Punkt Metternich - Niederstedem, Bl. 4225 im Abschnitt Punkt Pillig bis Umspannanlage Wengerohr**

### **6. Planänderung - Zufahrt Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596) – Elztal Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsstudie für das Natura 2000-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (DE-5809-301)**

Für das Vorhaben "Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich - Niederstedem, Bl. 4225 im Abschnitt Punkt Pillig bis Umspannanlage Wengerohr" wurde am 29.09.2021 der Planfeststellungsbeschluss (Aktenzeichen 21a-7.110-010-2015) erteilt. Aufgrund der im Nachhinein geänderten Zufahrt zu den Masten Nr. 331 der Bl. 2409 und Nr. 129 der BL 596 wird eine Planänderung beantragt. Da die geplante Änderung sich innerhalb des FFH-Gebietes "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (DE-5809-301) befindet, ist entsprechend § 34 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) zu prüfen, ob die Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Um inhaltliche Doppelungen zu vermeiden, wird auf die FFH-Verträglichkeitsstudie aus dem Jahr 2019 verwiesen und nur die geänderte Planung behandelt. Zudem werden veraltete Datengrundlagen zum FFH-Gebiet aktualisiert.

#### **FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel" (DE-5809-301)**

Bei dem Gebiet handelt es sich um ein, von felsigen Hängen gekennzeichnetes Tal der Mosel mit tief eingeschnittenen Nebentälern mit naturnahen Bächen, vielfältigen Xerothermbiotopen, Hang- und Schluchtwäldern, Buchenwäldern, Blockschutt- und Eichen-Hainbuchen-Trockenwaldbeständen. In den Hanglagen besteht teilweise noch traditionelle Weinbergslandschaft und Niederwaldnutzung. Das Gebiet wird von dem Vorhaben mehrfach gekreuzt.

Eine ausführliche Beschreibung des Schutzgebietes mit seinen maßgeblichen Bestandteilen ist den Unterlagen aus dem Jahr 2019 zu entnehmen. Nach Fertigstellung des Antrages wurde der Standarddatenbogen im Mai 2019 aktualisiert. Die Anpassungen beschränken sich vor allem auf die folgenden Punkte:

- der LRT 6210 kommt nicht mehr in einer prioritären Form vor
- der LRT 6410 kommt in dem Gebiet nicht mehr vor.

Auch für den Bewirtschaftungsplan liegt eine aktuellere Version (Juni 2018) vor, die hier Berücksichtigung findet.

### **Beschreibung der geänderten Maßnahme**

Die temporäre Zufahrt zu den bestehenden Masten Nr. 331 der Bl. 2409 und Nr. 129 der BL 596 im Elztal ist gemäß Planfeststellungsbeschluss entlang von vorhandenen land-/forstwirtschaftlichen Wegen ausgehend von der L 110 zwischen Mönthenich und Pillig mit mehreren Bachdurchfahrten vorgesehen. Als Folge des extremen Hochwasserereignisses im Juli 2021 hat sich das Profil des Elzbaches aufgrund von Materialabtrag und Anlandungen deutlich verändert, und die ursprünglich vorhandenen fünf Bachfurten sind so nicht mehr problemlos befahrbar. Daher plant die Vorhabenträgerin eine alternative Zufahrt zu den Masten. Diese sieht eine Benutzung des vorhandenen, teilweise durch Sukzession und umgekippte Bäume nicht mehr funktionsfähigen Weges von der Pyrmonter Straße aus in Richtung Elzbach vor. Um den Weg mit geländegängigen Fahrzeugen (Typ Unimog) befahren zu können, muss ein ausreichendes Lichtraumprofil durch Rückschnitte und Beseitigung von Totholz hergestellt werden. Sind tiefe Fahrspuren vorhanden, werden diese ohne Eintrag von Fremdmaterial eingeebnet.

### **Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes**

Die neu geplante Zufahrt, die ausschließlich vorhandene Wege in Anspruch nimmt, durchläuft auf einer Länge von ca. 800 m das FFH-Gebiet im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Waldgebieten aus bodenständigen Laubbaumarten. Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) werden nicht gequert. Im Umfeld des Elzbaches sieht der Bewirtschaftungsplan folgendes Ziel vor: *"Erhalt der strukturreichen Abschnitte des Elzbachtales mit einer Vielzahl an Lebensraumtypen sowie Entwicklung von Auwäldern und artenreichen Flachland-Mähwiesen im Talbereich und standortgerechten Waldgesellschaften an den Hängen"* (Bewirtschaftungsplan (BWP-2011-22-N) - Teil B: Maßnahmen, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Juni 2018). Die Waldbereiche sind zudem als potenzielle Habitate für die Bechsteinfledermaus ausgewiesen.

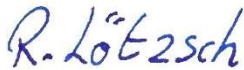
Durch die Maßnahme werden keine Lebensraumtypen direkt in Anspruch genommen und auch indirekte Beeinflussungen durch die Freisetzung von Schad- oder Fremdstoffen sind nicht gegeben. Bei dem freizuschneidenden Weg handelt es sich um einen vorbelasteten Standort, dem eine Nutzung zugewiesen ist. Es gehen somit keine möglichen Standorte für die Entwicklung von Lebensraumtypen verloren. Die Rückschnitte beschränken sich auf jungen Gehölzzuwachs, der sich innerhalb von wenigen Jahren wieder entwickeln kann. Altholz, das eine potenzielle Habitateignung für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel aufweist, wird nicht entfernt. Auf dem Weg gefallene Baumstämme, die geräumt werden müssen, verbleiben als Totholz im Bestand.

Da die Arbeiten ausschließlich tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden, erfolgt keine Einschränkung der potenziellen Lebensraumqualität der Waldgebiete für die Bechsteinfledermaus. Auch für charakteristische Vogelarten, die in nahegelegenen Lebensraumtypen potenziell vorkommen und wichtig für deren Erhalt sind, entstehen keine Störwirkungen durch Lärmemissionen, da die Geräusche nur während der Freischnittarbeiten in den Wintermonaten und damit außerhalb der Brut- und Setzzeiten und dann punktuell bei 20 bis 24 Durchfahrten entstehen.

Die geänderte Zufahrt führt somit nicht dazu, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile entstehen können. Insgesamt stellt die angepasste Planung sogar eine Verbesserung gegenüber der planfestgestellten Zufahrt dar, weil der Elzbach als Lebensraumtyp 3260 nur noch zweimal statt fünfmal gequert werden muss. Somit kann auch ausgeschlossen werden, dass eine Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben oder mit dem planfestgestellten Neubau der Freileitung entsteht.

Aachen, im Oktober 2023

Aufgestellt,



Rebecca Löttsch

Gesehen,



Peter Aubry

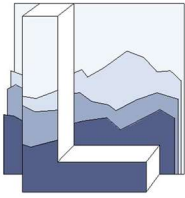


Büro für Landschaftsplanung GmbH

**LANDSCHAFT !**

Landschaftsarchitekten AKNW

Bachstraße 22 52066 Aachen  
Tel (0241) 50 00 67 Fax (0241) 50 99 95  
m a i l @ l a n d s c h a f t - a . c . d e



---

**110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Anhang 3  
Punkt Metternich - Niederstedem, Bl. 4225  
im Abschnitt Punkt Pillig bis Umspannanlage Wengerohr**

**6. Planänderung - Zufahrt Mast Nr. 331 (Bl. 2409) und Nr. 129 (BL 596) – Elztal  
Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsstudie für das Natura 2000-Gebiet  
"Mittel- und Untermosel" (DE-5809-401)**

Für das Vorhaben "Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt Metternich - Niederstedem, Bl. 4225 im Abschnitt Punkt Pillig bis Umspannanlage Wengerohr" wurde am 29.09.2021 der Planfeststellungsbeschluss (Aktenzeichen 21a-7.110-010-2015) erteilt. Aufgrund der im Nachhinein geänderten Zufahrt zu den Masten Nr. 331 der Bl. 2409 und Nr. 129 der BL 596 wird eine Planänderung beantragt. Da die geplante Änderung sich innerhalb des Vogelschutzgebietes "Mittel- und Untermosel" (DE-5809-401) befindet, ist entsprechend § 34 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) zu prüfen, ob die Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich ist. Um inhaltliche Doppelungen zu vermeiden, wird auf die FFH-Verträglichkeitsstudie aus dem Jahr 2019 verwiesen und nur die geänderte Planung behandelt. Zudem werden veraltete Datengrundlagen zum Vogelschutzgebiet aktualisiert.

**Vogelschutzgebiet "Mittel- und Untermosel" (DE-5809-401)**

Brachen und unterschiedliche Waldtypen mit dominierenden Laubholzbeständen sind die wesentlichen Lebensräume des Vogelschutzgebietes. Es wird von dem Vorhaben mehrfach gekreuzt. Eine ausführliche Beschreibung des Schutzgebietes mit seinen maßgeblichen Bestandteilen ist den Unterlagen aus dem Jahr 2019 zu entnehmen. Wie auch schon bei der Fertigstellung des Antrages im Jahr 2019 liegt nach wie vor kein Bewirtschaftungsplan für das Schutzgebiet vor.

**Beschreibung der geänderten Maßnahme**

Die temporäre Zufahrt zu den Masten Nr. 331 der Bl. 2409 und Nr. 129 der BL 596 im Elztal ist gemäß Planfeststellungsbeschluss entlang von vorhandenen land-/forstwirtschaftlichen Wegen ausgehend von der L 110 zwischen Mönthenich und Pillig mit mehreren Bachdurchfahrten vorgesehen. Als Folge des extremen Hochwasserereignisses im Juli 2021 hat sich das Profil des Elzbaches aufgrund von Materialabtrag und Anlandungen deutlich verändert und die ursprünglich vorhandenen fünf Bachfurten sind so nicht mehr problemlos befahrbar. Daher plant die Vorhabenträgerin eine alternative Zufahrt zu den Masten. Diese sieht eine Benutzung des vorhandenen, teilweise durch Sukzession und umgekippte Bäume nicht mehr funktionsfähigen Weges von der Pyrmonter Straße aus in Richtung Elzbach vor. Um den Weg mit geländegängigen Fahrzeugen (Typ Unimog) befahren zu können, muss ein ausreichendes Lichttraumprofil durch Rückschnitte und

Beseitigung von Totholz hergestellt werden. Sind tiefe Fahrspuren vorhanden, werden diese ohne Eintrag von Fremdmaterial eingeebnet.

### **Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes**

Die neu geplante Zufahrt, die ausschließlich vorhandene Wege in Anspruch nimmt, durchläuft auf einer Länge von ca. 800 m das Vogelschutzgebiet im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Waldgebieten aus bodenständigen Laubbaumarten.

Alle Gehölzrückschnitte werden in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt. Adulte Tiere sind sehr mobil und können den Maßnahmen ausweichen. Zudem beschränken sich die Rückschnitte auf jungen Gehölzzuwachs, der sich innerhalb von wenigen Jahren wieder entwickeln kann. Höhlen- oder Horstbäume mit potenzieller Lebensraumeignung sind somit von den Arbeiten nicht betroffen.

Geräuschemissionen beschränken sich auf die Gehölzrückschnitte in den Wintermonaten sowie 20 bis 24 kurze Fahrten mit geringer Lärmerzeugung. Aufgrund der immer wieder auftretenden Ruhepausen ist eine Störung der Arten durch Geräusche und andere Aktivitäten als nicht erheblich einzustufen.

Die geänderte Zufahrt führt somit nicht dazu, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile entstehen können. Aufgrund der Geringfügigkeit der Maßnahme und der Tatsache, dass die ursprüngliche Zufahrt aufgrund der geänderten Planung teilweise entfällt, kann ausgeschlossen werden, dass eine Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben oder mit dem planfestgestellten Neubau der Freileitung entsteht.

Aachen, im Oktober 2023

Aufgestellt,

*R. Lötzs*

Rebecca Lötzs

Gesehen,

*P. Aubry*

Peter Aubry



Büro für Landschaftsplanung GmbH

**LANDSCHAFT !**

Landschaftsarchitekten AKNW

Bachstraße 22 52066 Aachen  
Tel (0241) 50 00 67 Fax (0241) 50 99 95  
mail@landschaft-a.c.de



# NATURRAUM OSTEIFEL

## ANLAGE 14.7.2

Berechnung der Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild							
gemäß Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018							
110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung, Pkt. Metternich - Niederstedem, Bl. 4225							
Abschnitt Pkt. Pillig bis UA Wengerohr							
Stand: 30.06.2023							
DEMONTAGE				NEUBAU			
<b>a) Ermittlung der Flächenanteile der einzelnen Landschaftsbildeinheiten (LBE) am Untersuchungsraum (s. Anlage 14.7.1)</b>				<b>A) Ermittlung der Flächenanteile der einzelnen Landschaftsbildeinheiten (LBE) am Untersuchungsraum (s. Anlage 14.7.1)</b>			
Größe des Untersuchungsraumes	36.482.584 m <sup>2</sup>	3.648 ha	100%	Größe des Untersuchungsraumes	75.905.204 m <sup>2</sup>	7.591 ha	100%
Wertstufe 1	3.999.336 m <sup>2</sup>	400 ha	11,0%	Wertstufe 1	7.649.108 m <sup>2</sup>	765 ha	10,1%
Wertstufe 2	18.946.096 m <sup>2</sup>	1.895 ha	51,9%	Wertstufe 2	34.763.078 m <sup>2</sup>	3.476 ha	45,8%
Wertstufe 3	12.512.685 m <sup>2</sup>	1.251 ha	34,3%	Wertstufe 3	30.650.437 m <sup>2</sup>	3.065 ha	40,4%
Wertstufe 4	1.024.467 m <sup>2</sup>	102 ha	2,8%	Wertstufe 4	2.842.581 m <sup>2</sup>	284 ha	3,7%
<i>Kontrolle</i>	<u>36.482.584 m<sup>2</sup></u>	<u>3.648 ha</u>	<u>100,0%</u>	<i>Kontrolle</i>	<u>75.905.204 m<sup>2</sup></u>	<u>7.591 ha</u>	<u>100,0%</u>
<b>b) Zuordnung der Preise pro Meter Anlagenhöhe zu den LBE-Einheiten</b>				<b>B) Zuordnung der Preise pro Meter Anlagenhöhe zu den LBE-Einheiten</b>			
Preis				Preis			
Wertstufe 1	350 €/m Anlagenhöhe			Wertstufe 1	350 €/m Anlagenhöhe		
Wertstufe 2	400 €/m Anlagenhöhe			Wertstufe 2	400 €/m Anlagenhöhe		
Wertstufe 3	500 €/m Anlagenhöhe			Wertstufe 3	500 €/m Anlagenhöhe		
Wertstufe 4	700 €/m Anlagenhöhe			Wertstufe 4	700 €/m Anlagenhöhe		
<b>c) Flächengewichtete Mittelung der Preise gemäß Anteil der Landschaftsbildeinheiten am Untersuchungsraum</b>				<b>C) Flächengewichtete Mittelung der Preise gemäß Anteil der Landschaftsbildeinheiten am Untersuchungsraum</b>			
gewichteter Mittelpreis	437,24 €/m Anlagenhöhe			gewichteter Mittelpreis	446,58 €/m Anlagenhöhe		
<b>d) Ersatzzahlung für Mast- und Turmbauten</b>				<b>D) Ersatzzahlung für Mast- und Turmbauten</b>			
Ersatzzahlung = Preis pro Meter Anlagenhöhe [c] x Gesamtanlagenhöhe				Ersatzzahlung = Preis pro Meter Anlagenhöhe [C] x Gesamtanlagenhöhe			
Gesamthöhe Nr. 596	4.031,05 m	<i>(s. Anlage 14.1, Kapitel 11.1, Mastdaten)</i>		Gesamthöhe Bl. 4225 / Bl. 2409 / Nr. 596	6.300,91 m	<i>(s. Anlage 14.1, Kapitel 11.1, Mastdaten)</i>	
Gesamthöhe Bl. 2409	242,17 m			Gesamthöhe	6.300,91 m		
Gesamthöhe	4.273,22 m			Ersatzzahlung Demontage Mast	<u>1.868.422,71 €</u>		
Ersatzzahlung Demontage Mast	<u>1.868.422,71 €</u>			Ersatzzahlung Neubau Mast	<u>2.813.860,39 €</u>		
<b>e) Ersatzzahlung für überspannte Fläche</b>				<b>E) Ersatzzahlung für überspannte Fläche</b>			
Ersatzzahlung = überspannte Fläche (äußeres Leiterseil) x 0,75 €/m <sup>2</sup>				Ersatzzahlung = überspannte Fläche (äußeres Leiterseil) x 0,75 €/m <sup>2</sup>			
Fläche	208.573 m <sup>2</sup>	x	0,75 €/m <sup>2</sup>	Fläche	735.376 m <sup>2</sup>	x	0,75 €/m <sup>2</sup>
Ersatzzahlung Demontage Fläche	<u>156.429,75 €</u>			Ersatzzahlung Neubau Fläche	<u>551.532,00 €</u>		
<b>Gesamtsumme Ersatzzahlung für den Naturraum Osteifel</b>							
				zzgl. Ersatzzahlung Neubau Mast = [D]	2.813.860,39 €	NEUBAU  DEMONTAGE	
				abzgl. Vorbelastung - 7 % Neubau Mast von [D]	-196.970,23 €		
<i>(vorh. Mast- oder Turmbauten im räumlichen Zusammenhang gem. Abs. 5)</i>							
				zzgl. überspannte Fläche Neubau = [E]	551.532,00 €		
<i>(Überspannung zwischen äußeren Leiterseilen gem. Abs. 5)</i>							
				abzgl. Ersatzzahlung Demontage Mast = [d]	-1.868.422,71 €		
				abzgl. Vorbelastung - 7 % Demontage Mast von [d]	130.789,59 €		
<i>(vorh. Mast- oder Turmbauten im räumlichen Zusammenhang gem. Abs. 5)</i>							
				abzgl. überspannte Fläche Demontage = [e]	-156.429,75 €		
<i>(Überspannung zwischen äußeren Leiterseilen gem. Abs. 5)</i>							
				<b>zu leistende Ersatzzahlung</b>	<u>1.274.359,29 €</u>		